

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Bachelor- und Masterstudiengang
Molekulare Biotechnologie**

vom 28. März 2001

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelor- und Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Studiengang

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bestehen der Prüfung
- § 16 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 17 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Master-Studiengang

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Disputation
- § 24 Bestehen der Prüfung
- § 25 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 26 Master-Zeugnis und Urkunde
- § 27 Zusatzfächer

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie ist ein internationaler, multidisziplinär und konsekutiv angelegter Studiengang, der von einer gemeinsamen Kommission im Sinne von § 26 UG organisiert wird. Die gemeinsame Kommission umfasst Mitglieder der Universität Heidelberg aus verschiedenen Instituten der naturwissenschaftlich-mathematischen Gesamtfakultät. Hauptfächer des Studienganges sind Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie. Davon werden im dritten Jahr des Bachelor-Studienganges und im Masterstudiengang jeweils ein Haupt- und zwei Nebenfächer gewählt.
- (2) Das Studium der Molekularen Biotechnologie kann mit den berufsqualifizierenden Abschlüssen "Bachelor of Science" oder "Master of Science" abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Molekularen Biotechnologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Durch die Prüfung zum "Master of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (5) Der Masterstudiengang soll außerdem in- und ausländischen Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß in den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Medizin, Pharmazie oder Physik -oder einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach- gründliche biotechnologische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und sie zu einer eigenständigen Problemlösung biotechnologischer Fragen befähigen.

§ 2 Bachelor- und Mastergrad

- (1) Nach bestandener "Bachelor of Science"-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).
- (2) Nach bestandener "Master of Science"-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschliesslich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Bachelor-Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern, das die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen umfasst sowie aus einem Vertiefungsstudium von zwei Semestern; das Vertiefungsstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung und umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- (3) Bis zum Ende des zweiten Semesters muß der Studierende Leistungen erbracht haben, die mindestens 60 Credit Points entsprechen (Orientierungsprüfung). Wer diese Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Bis zum Ende des vierten Semesters muß der Studierende Leistungen erbracht haben, die insgesamt mindestens 120 Credit Points entsprechen (Zwischenprüfung). Wer diese Credit Points nicht bis spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die erforderlichen Credit Points im Sinne von Abs. 3 und 4 werden gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vergeben.
- (6) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt höchstens 138 Semesterwochenstunden.
- (7) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 64 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus drei

Professoren oder Hochschuldozenten bzw. Professorinnen oder Hochschuldozentinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende, sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Studienbereich auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Studierende und dessen Stellvertretung werden vom Studienbereich auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Studienkommission des Studienbereiches auf ein Jahr bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin müssen Professoren oder Professorinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studienkommission für Molekulare Biotechnologie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der -Vorsitzenden sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen, die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen sind

in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, Oberingenieure bzw. Oberingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor- oder Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder Master-Studienganges Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht bestanden (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines von ihm bzw. ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein Amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht bestanden (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht bestanden (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einer Woche be-

antragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen
2. die schriftlichen Prüfungen
3. die Masterarbeit.

(2) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Prüfung in diesem Fach unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten (Credit Points) gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Welche Prüfungsleistungen für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung heranzuziehen sind, ist in § 15 Abs. 2 und § 24 geregelt. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (3) Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

Abschnitt II: Bachelor-Studiengang

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

Zu einer Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben ist,
3. die Leistungen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 erbracht hat und
4. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie nicht verloren hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in einem Bachelor- oder Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie bereits eine Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bachelor- oder Masterprüfung im Studiengang Molekulare Biotechnologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Kandidat bzw. die Kandidatin sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Anlage 1 aufgeführten Prüfungen in den einzelnen Modulen des Grundstudiums und den in Anlage 2 aufgeführten Prüfungen in den Modulen des Dritten Studienjahres (die Module entsprechen den aufgeführten Lehrveranstaltungen).
- (2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung in den entsprechend angegebenen Fachsemestern abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn bekanntgegeben.
- (3) Jede Prüfung des Grundstudiums muss in dem in Anlage 1 angegebenen Semester abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 15 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 14 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden die Noten aller Lehrveranstaltungen im 2. und 3. Studienjahr herangezogen.

§ 16 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.

Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens vier Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Wird die Frist versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin.

§ 17 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene "Bachelor of Science"-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, deren zugeordnete Credit Points und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf Antrag kann zusätzlich ein "Diploma Supplement" in englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten grades, grade points und credit points sowie den grade point average und den total grade und die insgesamt erreichten credit points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die "Bachelor of Science"-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mir einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur "Bachelor of Science"-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die "Bachelor of Science"-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Master-Studiengang

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben ist,
3. den akademischen Grad "Bachelor of Science" im Studiengang Molekulare Biotechnologie von einer Universität oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist (entsprechend § 1 Abs. 5),
4. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie nicht verloren hat.

§ 19 Zulassungsverfahren

Die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird in dem gewählten Hauptfach und den beiden Nebenfächern durchgeführt und besteht aus den in Anlage 3 aufgeführten Prüfungen in den einzelnen Modulen, der Masterarbeit und der Disputation.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Faches Molekulare Biotechnologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe einer Masterarbeit durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung ausserhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung und Bewertung durch einen Professor, Hochschul-

oder Privatdozenten bzw. eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin des Faches Molekulare Biotechnologie sichergestellt ist.

- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung die Masterarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu drei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Grundsätze und Empfehlungen "Verantwortung in der Wissenschaft" der Universität Heidelberg beachtet wurden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen eine bzw. einer Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein, der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat bzw.

die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen, hierbei gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 23 Disputation

- (1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Die Disputation soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über ausreichende Kenntnisse in den drei Grundlagenfächern verfügt. Sie ist in der Regel spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.
- (2) Die Disputation wird vor vier Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 1 abgehalten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit, ein weiterer in der Regel der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin der Arbeit sein. Die weiteren Prüfer bzw. Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Disputation dauert etwa 60 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit vorgestellt werden sollen, entfallen maximal 15 Minuten.
- (4) Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 20 mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 werden aus den Noten der Leistungsnachweise in Haupt- und Nebenfächern, der Masterarbeit und der Disputation 3 Teilnoten gebildet, die jeweils zu einem Drittel in die Gesamtnote einfließen.

§ 25 Wiederholung der Prüfung, Fristen

Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist

nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der Disputation ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note sowie die Credit Points der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich zusätzlich zu den vorgeschriebenen Fächern in bis zu zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Die Zusatzfächer unterliegen den gleichen Regelungen wie die Nebenfächer.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Science"-Urkunde oder "Master of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Anlage 1

Aufbau des Grundstudiums

(V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar)

1. Semester

V Grundlagen der Chemie
V Grundlagen der Biologie
V Mathematik/Informatik A
V Grundlagen der Physik A
Ü Mathematik/Informatik A
S/Ü Wissenschaftliches Englisch und Terminologie

2. Semester

V Mathematik/Informatik B
V Grundlagen der Physik B
Ü Mathematik/Informatik B
P Anorganische Chemie
P Organische Chemie
P Physik
S/Ü Wissenschaftliches Englisch und Terminologie

3. Semester

V Ringvorlesung Chemie A
V Theoretische Chemie
V Ringvorlesung Biologie A
V/Ü Computermethoden in Biotechnologie
P Physikalische Chemie
P Bio C1 (Biochemie/Enzymologie)
P Bio C2 (Molekularbiologie)
S/Ü Kommunikations-, Präsentationstechniken u. Rhetorik

4. Semester

V Ringvorlesung Chemie B
V Ringvorlesung Biologie B
V Verfahrenstechnik
V/Ü Simulation biotechnologischer Prozesse
P Bio C3 (Mikrobiologie)
P Bio C4 (Pharmakologie)
S Genomics/Datenbanken
S/Ü Managementstrategien (Team-, Zeitmanagement; Leitungsfunktionen)

Grundstudium nach SWS und Credit points (Leistungspunkte, ECP)

Lehrveranstaltung*	SWS	CP
V Grundlagen der Biologie	4	5
V Ringvorlesung Biologie A	5	6
V Ringvorlesung Biologie B	5	6
V Grundlagen der Chemie	5	6
V Ringvorlesung Chemie A	2	2
V Ringvorlesung Chemie B	2	2
V Theoretische Chemie	2	2
P Physikalische Chemie	5	7
P Anorganische Chemie	5	7
P Organische Chemie	5	7
V Mathematik/Informatik A	4	5
V Mathematik/Informatik B	4	5
V/Ü Computermethoden in Biotech.	4	6
V/Ü Simulation biotechn. Prozesse	4	6
Ü Mathematik/Informatik A	2	3
Ü Mathematik/Informatik B	2	3
S Genomics/Datenbanken	2	3
P Bio C1 (Biochemie/Enzymologie)	3	4
P Bio C2 (Molekularbiologie)	3	4
P Bio C3 (Mikrobiologie)	3	4
P Bio C4 (Pharmakologie)	3	4
V Grundlagen der Physik A	4	5
V Grundlagen der Physik B	4	5
P Physik	6	7
V Verfahrenstechnik	2	2
S/Ü Wissenschaftliches Englisch und Terminologie	4	2
S/Ü Kommunikations-, Präsenta- tionstechniken u. Rhetorik	2	1
S/Ü Managementstrategien (Team-, Zeitmanagement, Leitungs- funktionen	2	1

	98	120

* Leistungsnachweispflicht (für jede Lehrveranstaltung wird durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung eine Note erworben)

Anlage 2

Drittes Studienjahr (Bachelor-Studiengang)

- V Ringvorlesung Molekulare Biotechnologie
- V Ringvorlesung Biophysikalische Chemie (Strukturbiologie)
- V Ringvorlesung Bioinformatik
- P 4 Blockkurse nach Wahl

Veranstaltungen im dritten Studienjahr (nach Semesterwochenstunden und Credit Points)

Lehrveranstaltung*	SWS	CP
1 Ringvorlesung im Hauptfach**	8	10
1 Ringvorlesung im Nebenfach 1**	4	5
1 Ringvorlesung im Nebenfach 2**	4	5
4 Blockkurse nach Wahl**	24	40
Summe	40	60

* Leistungsnachweispflicht (für jede Lehrveranstaltung wird durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung eine Note erworben)

** Das Hauptfach ist aus den drei Fächern Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie zu wählen. Die beiden nicht gewählten Fächer sind Nebenfächer. Im Hauptfach sind eine Vorlesung mit 8 SWS und 2 Blockpraktika zu absolvieren. In den zwei Nebenfächern sollen jeweils eine Vorlesung mit 4 SWS und jeweils ein Blockpraktikum belegt werden.

In der vorlesungsfreien Zeit des 3. Studienjahres ist ein 6-wöchiges Industriepraktikum zu absolvieren.

Anlage 3

Master-Studiengang

Lehrveranstaltung*	SWS	CP
6 Spezialvorlesungen/-seminare im Hauptfach	12	18
4 Blockkurse nach Wahl im Hauptfach	32	44
1 Spezialvorlesung/-seminar im Nebenfach	2	3
1 Blockkurs nach Wahl im Nebenfach 1	8	11
1 Spezialvorlesung/-seminar im Nebenfach 2	2	3
1 Blockkurs nach Wahl im Nebenfach 2	8	11
Summe	64	90
Masterarbeit		30 CP

* Leistungsnachweispflicht (für jede Lehrveranstaltung wird durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung eine Note erworben)

1. Das Hauptfach ist aus den drei Fächern Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie zu wählen. Die beiden nicht gewählten Fächer sind Nebenfächer.

2. 3 Spezialvorlesungen/Seminare können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch aus anderen Gebieten stammen, die im Zusammenhang mit einem Studium der Biotechnologie sinnvoll sein können, wie z.B. Patentrecht, Volkswirtschaft, Jura, aber auch Lern- und Präsentationstechniken oder Sprachkurse.

Anlage 4

Notenumrechnung deutsches Notensystem - ECTS

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	nicht bestanden